



# Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

ZUR

**Aufstellung des Bebauungsplanes**

**Nr. 244 'Vödestraße'**

Herne- Mitte

**Artenschutzrechtliche Prüfung -Stufe I/II-**

Bearbeitung

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum - Planung & Gestaltung  
Flottmannstraße 71 • 44625 Herne  
• Tel. 02323 92 900 - 62 • Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Ing. Dirk Soschinski (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

**November 2018**

(Stand: 05.11..2018)

## Inhalt:

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>4</b>
1.1	Beschreibung des Vorhabens	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten	8
1.4	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten	9
1.4.1	Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten	10
1.4.2	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten/Vogelarten	11
1.4.3	Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit	14
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	14
<b>2</b>	<b><u>ANGABEN ZUM VORHABEN- UND UNTERSUCHUNGSGEBIET</u></b>	<b>15</b>
2.1	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes	15
2.2	Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen	17
2.3	Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern	18
<b>3</b>	<b><u>PRIMÄRE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</u></b>	<b>31</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	31
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	33
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	35
<b>4</b>	<b><u>VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u></b>	<b>37</b>
4.1	Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	37
4.1.1	Landschaftsinformationssammlung	38
4.1.2	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	39
4.1.3	Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes	41
4.2	Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	42
4.2.1	Potenziell vorkommende Säugetierarten	43
4.2.2	Potenziell vorkommende Vogelarten	44
4.2.3	Potenziell vorkommende Käferarten	46
4.2.4	Potenziell vorkommende Libellenarten	46
4.2.5	Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten	47
4.2.6	Potenziell vorkommende Pflanzenarten	47

<b>4.3</b>	<b>Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten</b>	<b>48</b>
4.3.1	Nachgewiesene Fledermausarten	49
4.3.2	Nachgewiesene Vogelarten	50
<b>5</b>	<b><u>BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u></b>	<b>52</b>
<b>5.1</b>	<b>Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten</b>	<b>53</b>
5.1.1	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	53
5.1.2	Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	58
5.1.3	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	62
5.1.4	Turmfalke ( <i>Falco tinnuculus</i> )	62
<b>6</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN</u></b>	<b>66</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten</b>	<b>66</b>
6.1.1	Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen	66
6.1.2	Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit	66
6.1.3	Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	67
6.1.4	Anlage von Ersatzquartieren für entfallende Höhlenbäume	67
6.1.5	Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	68
6.1.6	Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag	69
6.1.7	Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel	69
<b>6.2</b>	<b>Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten</b>	<b>70</b>
6.2.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	70
6.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	73
6.2.3	Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)	73
<b>7</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG</u></b>	<b>74</b>
<b>8</b>	<b><u>FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</u></b>	<b>74</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Herne beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung von Wohn- und Gewerbegrundstücken auf einem Areal nördlich der Wohngebäude 'Vödestraße 138 bis 172'<sup>1</sup> und südlich des Flottmannparks bzw. des Sportplatzes Herne-Süd II.<sup>2</sup>

1) gerade Hausnummern

2) Sportanlage 'Kurt Niklaus'

Zur Durchführung des Vorhabens wird durch die Stadt Herne ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 244 'Vödestraße') aufgestellt,<sup>1</sup> der die planungsrechtliche Grundlage für die angestrebte Neustrukturierung der Bauflächen bildet und eine geordnete Entwicklung innerhalb des Vorhabensgebietes sicherstellen soll.

1) Aufstellungsbeschluss: 25.11.2014

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren<sup>1</sup> sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten<sup>3</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten<sup>4</sup> und der europäischen Vogelarten<sup>5</sup> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören<sup>6</sup>
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

1) vgl. § 9 Abs. 1 BWaldG

2) vgl. § 39 Abs. 1 LFoG

3) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

5) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

6) Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil-)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben<sup>1</sup> sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz<sup>2</sup> beurteilt bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung<sup>3</sup> behandelt.

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Darüber hinaus erfolgt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verletzung des Zugriffsverbotes Nr. 3, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Diese Freistellung gilt in Bezug auf die Standorte wild lebender Pflanzen gleichfalls für das Zugriffsverbot Nr. 4.

Im Hinblick auf die zuvor genannten Ausnahmen von den Zugriffsverboten ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur zum Tragen kommt, wenn das in Rede stehende Vorhaben insgesamt in Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG steht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die der Eingriffsregelung widersprechen, ist der Eingriff als unzulässig anzusehen. Infolge dieser Unzulässigkeit würde das Vorhaben auch seine artenschutzrechtliche Privilegierung verlieren.<sup>4</sup>

- 1) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG (§§ 30/33/34 BauGB)
- 2) vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen'
- 3) vgl. § 14 BNatSchG 'Eingriffe in Natur und Landschaft'
- 4) vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerG)/Urteil vom 14.07.2011; 9 A 12/10 -Ortsumgehung Freiberg-

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Tier- und Pflanzenarten getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind (vgl. Kapitel 1.2.1 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten'). Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen; diese Betrachtung erfolgt in der Regel artbezogen (Einzelprüfung). Für den Fall, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 189 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 133 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### 1.3 Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die durch die geplante Neustrukturierung des Planungsraumes beanspruchten Freiflächen, Gewerbe- und Wohngrundstücke (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') stellen, im Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen, einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar.

Damit eventuelle Konflikte zwischen den geplanten Baumaßnahmen und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte die Stadt Herne (Vorhabenträger) im August 2017<sup>1</sup> bzw. April 2018<sup>2</sup> das Landschaftsarchitekturbüro Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für das Bebauungsplangebiet.

- 1) Artenschutzrechtliche Prüfung 'Stufe I'  
2) Artenschutzrechtliche Prüfung 'Stufe II'

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potenziell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung der Rodungsmaßnahme einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG überprüft
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- Artenschutzrelevante Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, dass eine eventuelle Gefährdung von (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten vermieden bzw. gemindert werden kann

#### 1.4 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten

Tier- und Pflanzenarten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel nicht eingehend zu betrachten. Bei diesen Arten ist üblicherweise davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes auch bei einer (erheblichen) Beeinträchtigung durch ein Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Dementgegen kann in bestimmten Fällen, z. B. bei einem Vorkommen einer bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen (lokales Dichtezentrum) oder bei einer besonderen regionalen Bedeutung einer Art, auch eine Betrachtung von ansonsten 'ungefährdeten' Arten erforderlich werden.

(Der regelmäßige Ausschluss einer Betrachtung der Arten, die im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugeordnet werden, resultiert jedoch nicht in einer grundsätzlichen Nichtbetrachtung ungefährdeten Arten, da der Schutz dieser Arten in der Regel über die Verbotsbestände anderweitiger Gesetze/Verordnungen sichergestellt ist. Demgemäß können, bei einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen, auch Schutzmaßnahmen für Arten notwendig werden, die nicht den Vorgaben des speziellen Artenschutzes unterliegen oder nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden (vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen).

### 1.4.1 Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten

Innerhalb des Vorhabengebietes bzw. im Bereich der angrenzenden Grundstücksparzellen, konnten im Rahmen von mehreren durchgeführten Kartierungen (vgl. Kapitel 4.11 'Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten) die nachfolgend aufgeführten, nicht planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert werden. Für die nachgewiesenen Arten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie Niststätten im oder im Umfeld des Planungsraumes nutzen.

<i>Amsel (Turdus merula)</i>	<i>Kohlmeise (Parus major)</i>
<i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i>	<i>Mauersegler (Apus apus)</i>
<i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>	<i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i>
<i>Buntspecht (Picus viridis)</i>	<i>Rabenkrähe (Corvus corone)</i>
<i>Dohle (Corvus monedula)</i>	<i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i>
<i>Elster (Pica pica)</i>	<i>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</i>
<i>Haussperling (Passer domesticus)</i>	<i>Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)</i>
<i>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</i>	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
<i>Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)</i>	<i>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</i>
<i>Grünfink (Carduelis chloris)</i>	<i>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>
<i>Grünspecht (Picus viridis)</i>	

Bei den im Untersuchungsgebiet kartierten und zuvor aufgeführten Vogelarten handelt es sich, mit Ausnahme der in der aktuellen Roten Liste<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes<sup>2</sup> in der Vorwarnliste<sup>3</sup> aufgeführten Art 'Haussperling' (*Passer domesticus*)- grundsätzlich um ubiquitäre Spezies (Allerweltsarten) mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer hohen Anpassungsfähigkeit. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf bedeutende lokale Populationen der Arten im Planungsraum vor, die eine vertiefende Betrachtung rechtfertigen würden.

1) Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (2016)

2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

3) Arten der 'Vorwarnliste' sind in ihren Beständen bereits merklich zurückgegangen, aber noch nicht aktuell gefährdet; sofern die bestandsreduzierenden Faktoren jedoch erhalten bleiben, ist zukünftig eine Einstufung in die Kategorie 'gefährdet' wahrscheinlich

## 1.4.2 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten

Sofern entgegen der Regelfallvermutung (vgl. Kapitel 1.4.1 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten') die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes infolge eines Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden,<sup>1</sup> wäre die Behandlung der (potenziell) betroffenen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten.

1) z. B. bei großen Teilvorkommen einer lokal oder regional seltenen Art

Nachfolgend werden daher die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die europäischen Vogelarten aufgeführt, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) zwar nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, die innerhalb des betrachteten Naturraumes<sup>1</sup> im Sinne der regionalen Roten Listen in Nordrhein-Westfalens jedoch als 'gefährdet'<sup>2</sup> gelten.

1) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

### 1.4.2.1 Farn- und Blütenpflanzen

In der aktuellen Roten Liste<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Farn- und Blütenpflanzen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Dezember 2010

### 1.4.2.2 Säugetiere

In der aktuellen Roten Liste<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Säugetiere** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: November 2010

### 1.4.2.3 Amphibien und Reptilien

In den aktuellen Roten Listen<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Amphibien und Reptilien** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: September 2011

#### 1.4.2.4 Fische und Rundmäuler

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

#### 1.4.2.5 Käfer

In der aktuellen Roten Liste<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Käfer** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Oktober 2011

#### 1.4.2.6 Libellen

In der aktuellen Roten Liste<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Libellen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: April 2010

#### 1.4.2.7 Schmetterlinge

In der aktuellen Roten Liste<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Schmetterlinge** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Juli 2010

#### 1.4.2.8 Weichtiere

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

### 1.4.2.9 Europäische Vogelarten

In der aktuellen Roten Liste<sup>1</sup> des betrachteten Naturraumes<sup>2</sup> sind die nachfolgend aufgeführten, **nicht planungsrelevante Vogelarten** als 'gefährdet' eingestuft.

- 1) Stand: Juni 2016
- 2) Naturraum: Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Birkenzeisig (*Acanthis flammea*)<sup>2</sup>

Kolkrabe (*Corvus corax*)<sup>3</sup>

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)<sup>R</sup>

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)<sup>3</sup>

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)<sup>3</sup>

- 1) Kategorie '1' ⇒ vom Aussterben bedroht
- 2) Kategorie '2' ⇒ stark gefährdet
- 3) Kategorie '3' ⇒ gefährdet
- 4) Kategorie 'G' ⇒ Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- 5) Kategorie 'R' ⇒ extrem selten

### 1.4.3 Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist,<sup>1</sup> ist im Hinblick auf die noch nicht erlassene Rechtsverordnung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG derzeit nicht vorgesehen.

1) Verantwortungsarten

### 1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens<sup>1</sup> 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010), den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2015) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) und 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' (2010) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

1) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

## 2 Angaben zum Vorhaben- und Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich der Herner Innenstadt im Stadtteil 'Herne-Mitte', in direkter Nähe zur Stadtgrenze nach Bochum-Riemke. Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der Vödestraße, die westliche Grenze wird durch das Gartengrundstück des Wohnhauses 'Vödestraße 172' gebildet. Nach Norden erstreckt sich das Bebauungsplangebiet bis an die nördlichen Grenzen der Wohn- und Gewerbegrundstücke an der Vödestraße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch eine Zufahrtsstraße östlich des Gewerbegrundstückes 'Vödestraße 136' bzw. der Wohngrundstücke 'Vödestraße 136, 136 b, 138, 183 a und 138 b' begrenzt, wobei die Zuwegung in den Planungsraum einbezogen wurde.

1) Straßenabschnitt 'Vödestraße 138 ⇒ 172' (gerade Hausnummern)

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes hinaus, können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen in erster Linie für die nördlich angrenzenden Freiflächen des 'Flottmannparks' nicht ausgeschlossen werden. In diesem Sinne erfolgte in die genannte Richtung eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes bis an den Sportplatz 'Herne-Süd II' bzw. bis an eine Wegeverbindung zwischen der Flottmannstraße und der 'Straße des Bohrhammers'. Ebenso wurde der zu betrachtete Raum nach Westen bis an die Stadtgrenze zu Bochum erweitert.<sup>2</sup>

1) Sportanlage 'Kurt Niklaus'

2) Einbeziehung einer Freifläche westlich des Wohnhauses 'Vödestraße 172'

Durch die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, und die hiermit verbundene Einbeziehung der an den Planungsraum angrenzenden Freiflächen des 'Flottmannparks' und einem Teilabschnitt des naturnah ausgebauten Fließgewässers 'Zulaufgraben Hibernia', sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Auswirkungen des Bauvorhabens in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und dargestellt werden konnten.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes kann der Abbildung auf der nachfolgenden Seite (Abbildung 01) entnommen werden.

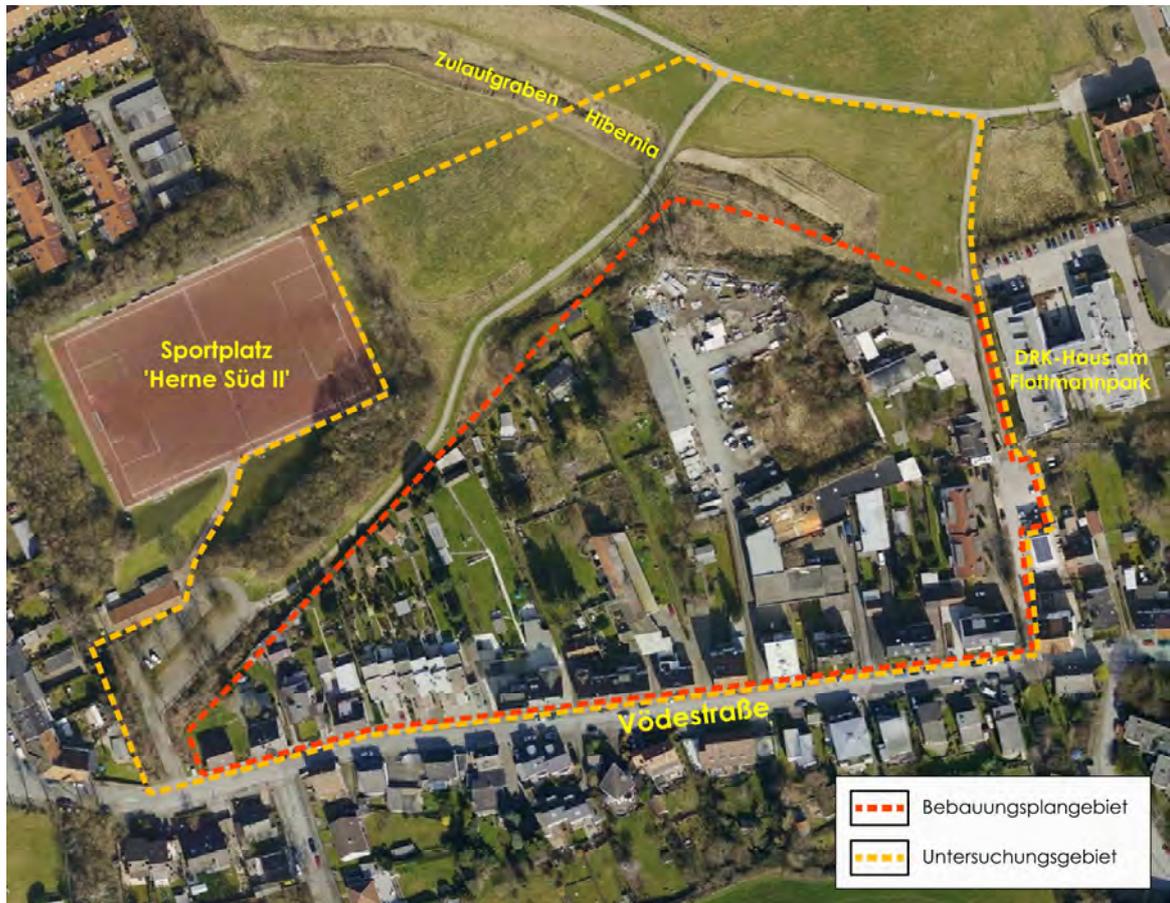


Abbildung 01: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes

## 2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet ist durch Ein- und Mehrfamilienhausgrundstücke entlang der Vödestraße sowie durch im Rückraum liegende, teilweise stillgelegte Handwerksbetriebe gekennzeichnet. Eine große Teilfläche des Plangebiets gehört zu einer Holzhandlung,<sup>1</sup> die ihren Betrieb bereits vor mehreren Jahren eingestellt hat. Die ehemalige Betriebsfläche wurde mittlerweile an verschiedene Kleinunternehmen verpachtet. Das erweiterte Untersuchungsgebiet wird primär durch die offenen Wiesen-/Brachflächen des Flottmannparks geprägt; vereinzelt finden sich kleinflächige, standorttypische Gehölzbestände. Im Nordwesten des Untersuchungsraumes grenzt die Kfz-Stellplatzanlage des Sportplatzes Herne-Süd II an das Bebauungsplangebiet an.

1) Gebäudesubstanz wurde im Sommer 2018 abgebrochen

### 2.3 Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern

Im Frühjahr/Herbst 2018 wurden die Bäume innerhalb des Vorhaben- und Untersuchungsgebietes wiederholt auf Baumhöhlen<sup>1</sup> sowie auf Altnester von Greifvögeln und auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Kontrolle geeigneter Gehölze auf Stamm-<sup>2</sup>/Borkenstrukturen,<sup>3</sup> die nutzbare Spaltenquartiere von Fledermäusen darstellen könnten.

1) von Vögel/Fledermäusen nutzbare Stamm-/Asthöhlen

2) z. B. Stammrisse

3) z. B. Borkenspalten/Borkenrisse/abstehende Borke

Im Rahmen der zuvor dargelegten Inaugenscheinnahme wurde an einer alten Pappel (*Populus spec.*) an der nördlichen Grenze des Gewerbegrundstückes 'Vödestraße 146 a'<sup>1</sup> eine Brut-/Schlafhöhlen eines Spechtes kartiert (vgl. Abbildung 24/25). Im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Spechtarten (vgl. Kapitel 4.3.2 'Nachgewiesene Vogelarten'), erscheint hier eine Nutzung durch den Buntspecht (*Dendrocopos major*) oder den Grünspecht (*Picus viridis*) naheliegend. Neben der zuvor genannten Baumhöhle weisen diverse ältere Gehölze im betrachteten Raum kleinere Höhlungen, Risse, Spalten oder vergleichbare Stamm-/Borkenstrukturen auf, die bedingt von Einzeltieren oder kleineren Gruppen baumbewohnender Fledermäuse als Sommerquartier<sup>2</sup> genutzt werden könnten. Darüber hinaus fanden sich, insbesondere in den Gehölzbeständen zwischen der nordwestlichen Grenze des Bebauungsplangebietes und der Sportanlage 'Herne Süd II' sowie im Umfeld des Seniorenwohnheimes 'Haus am Flottmannpark', aktuell genutzte Elsternester sowie Altnester von Elstern (*Pica pica*) und Tauben.<sup>3</sup> Eine Nutzung von Altnestern oder aktuell nicht besetzten Rabenvogelnestern (Schlafnester/Spielnester) durch Greifvögel<sup>4</sup> oder Eulen<sup>5</sup> konnte hingegen nicht belegt werden.

1) Gemarkung: Herne/Flur: 44/Flurstück: 59

2) eine Nutzung als Winterquartier wird aufgrund des Volumens der vorhandenen Baumhöhle ausgeschlossen

3) Ringeltaube (*Columba palumbus*)/Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

4) Baumfalke (*Falco subbuteo*)/Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

5) Waldohreule (*Asio otus*)



Abbildung 02: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße [Hs.-Nr. 138 ⇒ 172]



Abbildung 03: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße



Abbildung 04: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße



Abbildung 05: Südliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung an der Vödestraße [Hs.-Nr. 172 ⇒ 138]



Abbildung 06: Östliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Wohnbebauung 'Vödestraße 136/138/138a/138b'



Abbildung 07: Wohnbebauung an der Vödestraße/Rückansicht (Garten-/Hofflächen)



Abbildung 08: Gewerbegrundstück an der Vödestraße



Abbildung 09: Gewerbegrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 10: Gewerbegrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 11: Gewerbegrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 12: Gartengrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 13: Gartengrundstück an der Vödestraße (Rückraum)



Abbildung 14: Nördliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 15: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 16: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 17: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes



Abbildung 18: Nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes/Parkplatz der Sportanlage an der Vödestraße



Abbildung 19: Westliche Grenze des Bebauungsplangebietes/ Parkplatz der Sportanlage an der Vödestraße



Abbildung 20: Flottmannpark/angrenzendes Bebauungsplangebiet (Hintergrund)



Abbildung 21: Flottmannpark/Zulaufgraben Hibernia/angrenzendes Bebauungsplangebiet (Hintergrund)



Abbildung 22: Flottmannpark/ Zulaufgraben Hibernia/angrenzendes Bebauungsplangebiet (Hintergrund)



Abbildung 23: Flottmannpark/ Zulaufgraben Hibernia



Abbildung 24: Höhlenbaum (Pappel) auf dem Gewerbegrundstück 'Flottmannstraße 146 a'

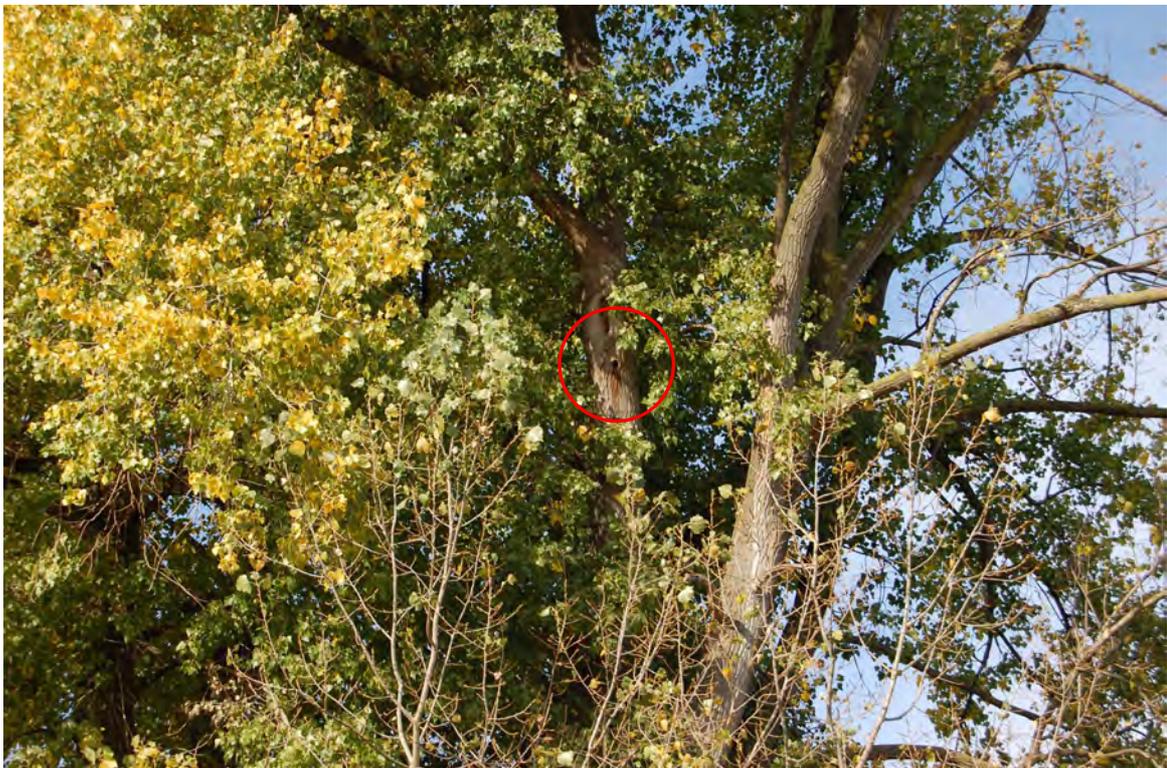


Abbildung 25: Höhlenbaum (Pappel)/Spechthöhle (Kreis)

### 3 Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens

Im nachfolgenden Kapitel werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei dem geplanten Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'Baubedingte Wirkfaktoren', 'Anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'Betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

#### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen alle mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

##### Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Mit dieser verstärkten Anwesenheit können optische Beunruhigungen (Bewegungen von Menschen/Maschinen) einhergehen, die von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden. Die zuvor genannten, baubedingten Scheuchwirkungen können somit zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

##### Bauvorbereitung/Baudurchführung

Im Rahmen der Bauvorbereitung und nachfolgenden Baudurchführung sind neben den hiermit verbundenen Störungen<sup>1</sup> u. a. direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Freischnitt von Vegetationsflächen, die Rodung von Gehölzen die Ausschachtung/Umlagerung von Boden sowie den vorhabenbedingten Kraftfahrzeugverkehr<sup>2</sup> nicht auszuschließen. Des Weiteren kann mit Freischnitt-, Rodungs-, Boden-, Rück-/Umbau oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen eine Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) einhergehen. Darüber hinaus können bau- oder verkehrsbedingte Veränderungen von Bodenflächen zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Pflanzenhabitaten führen.

1) vgl. 'Verstärkte menschliche Anwesenheit'/'Emissionen'/'Erschütterungen'

2) z. B. Materialtransport

### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Abstellplatz/Arbeitsraum benötigt oder als Lager- bzw. Verladeflächen für Boden oder Abbruch- und Baumaterialien genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer direkten Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) führen.

### Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden oder in Oberflächengewässer gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

### Emissionen

Mit Baumaßnahmen sind temporäre Lärmemissionen durch Baugeräte und den Baustellenverkehr (Materialtransport) verbunden; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und gegebenenfalls Staubemissionen (z. B. durch Schnitt-/Trennarbeiten) zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

### Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Rückbau-, Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

### 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die dargestellten 'Anlagebedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortsveränderungen im Vorhabengebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

#### Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat Veränderungen der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen zur Folge. Diese Veränderungen können, neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt bzw. einer Unterschreitung der minimal notwendigen Habitatsgröße, zu einer Störung des Biotopverbundes führen. Der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus den zuvor genannten Gründen und dem gegebenenfalls hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten können sich zudem neue räumliche Beziehungen für wildlebende Tiere ergeben.

#### Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens gehen relevante Bodenbewegungen (Bodenabtrag/-auftrag) und Versiegelung von Freiflächen einher. Darüber hinaus werden die anstehenden Böden durch den Einbau (gebietsfremder)/technischer Baumaterialien<sup>1</sup> beeinträchtigt. Durch die Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnender Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden' betroffen sein.

1) z. B. Schotter/Kies/Sand/Beton)

#### Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil-)lebensräumen für Wildtiere einher (z. B. Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten).

### Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouten kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

### Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestandsdezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche aufgrund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen, kann bei ungünstigen Konstellationen aber auch an kleinflächigeren Glasflächen auftreten.

### Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (z. B. Schachtbauwerke, Hof-/Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

### 3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

'Betriebsbedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaft von der Inbetriebnahme und Unterhaltung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen, für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

#### Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

#### Kraftfahrzeugverkehr

Mit der Realisierung des Bauvorhabens geht eine verkehrliche Erschließung bzw. eine erhöhte verkehrliche Frequentierung des Vorhabengebietes einher. Hiermit sind, neben möglichen Verkehrsverlusten und den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen, visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

#### Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen verkehrlichen Erschließung/Erhöhung der verkehrlichen Frequentierung ist eine höhere Verlärmung des Vorhabengebietes (Lärmemissionen) verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Des Weiteren können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) Verhaltensänderungen<sup>1</sup> einzelner Tiergruppen (z. B. Fledermäuse) zur Folge haben, die u. a. Einfluss auf die Regulation von Populationsdichten haben können.

1) z. B. Meidung/bevorzugte Nutzung von Habitaten

#### Anziehende Wirkung von künstlichem Licht/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend.<sup>1</sup> Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitze einwirkung zugrunde oder verhungern.

1) die mittlerweile in Außenleuchten vornehmlich verbauten LED-Leuchtmitteln weisen in ihrem Lichtspektrum keinen UV-Anteil auf

### Einleitung umweltgefährdender Stoffe in Gewässer

Sofern die in einem Baugebiet anfallenden Niederschlagswässer nicht versickert oder in das Kanalnetz abgeleitet werden, sondern eine Einleitung in vorhandene Gewässer erfolgt, kann eine Beeinträchtigung des betroffenen Gewässers durch kraftfahrzeugbedingte, umweltgefährdender Stoffe (z. B. Kraft-/Schmierstoffe, Bremsflüssigkeiten, Frostschutz-/Kältemittel) nicht ausgeschlossen werden. Neben diesen, in der Regel latent durch Leckagen (Tropfverluste) oder auf erhöhtem Niveau durch Unfälle in die Umwelt gelangenden Stoffe, sind feststoffliche Einträge durch schadstoffbelastete Abriebmaterialien (Reifenabrieb/Bremsstaub) und Verbrennungsrückstände (Ruß) anzunehmen. Abgesehen von den zuvor dargelegten, kraftfahrzeugbedingten Schadstoffen sind Einträge von Schmutzpartikeln und Auftaumitteln zu erwarten. Mit diesen stofflichen Veränderungen können negative Auswirkungen auf die im oder im Umfeld des Gewässer siedelnden Tier- und Pflanzenarten einhergehen.

## 4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

### 4.1 Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurde die Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messtischblattes ausgewertet.

Neben den zuvor erwähnten Datenrecherchen erfolgte über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie bei der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

#### 4.1.1 Landschaftsinformationssammlung

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung verzeichnet für das Untersuchungsgebiet und dessen näheres Umfeld<sup>1</sup> keine planungsrelevanten Tierarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

1) Umring/Untersuchungsgebietsgrenzen ca. 300 m

##### 4.1.1.1 Biotopverbundflächen

Das Vorhabengebiet grenzt im Norden an den Flottmannpark, der mit fünf weiteren Freiflächen in Bochum-Riemke/-Hofstede über eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop in einem ansonsten dicht besiedelten industriellen Ballungsraum verfügt.<sup>1</sup> Die an der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes gelegenen Flurstücke<sup>2</sup> 202 (teilw.), 203, und 239 werden in der Landschaftsinformationssammlung bereits als Teilflächen der Biotopverbundfläche dargestellt.

1) Biotopverbundfläche VB-A-4409-006 (Brachflächen im Raum Riemke-Hofstede)

2) Gemarkung: Herne/Flur: 44

Für die zuvor genannte Biotopverbundfläche verzeichnet die Landschaftsinformationssammlung die nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Vogelart.

*Turmfalke (Falco tinnunculus)*

### 4.1.2 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im Quadranten des zugehörigen Messtischblattes [Blatt 4509/Bochum/M: 1: 25.000 -Quadrant 1-] nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Fliegengewässer	Kleingehölze, Allien, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsflächen	Gebäude
Säugetiere	Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)
	Breitflügeliedermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	2	G↓	Art vorhanden	(Na)	Na		Na	FoRu!
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden	Na				FoRu
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	Anh. IV	G	G	Art vorhanden	Na	Na		Na	FoRu
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	*	G	Art vorhanden	(Na)	Na		Na	FoRu!

(Stand: Oktober 2018)

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

**Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)**

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- ◆ nicht bewertet
- S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3, 2, 1, oder R)

- FoRu** Fortpflanzungs-/Ruhestätte
- Na** Nahrungs-/Jagdgebiet
- !** Hauptvorkommen
- ( )** potenzielles Vorkommen

**Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

**Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**  
 Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

**Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messtischblatt 4509/Bochum -Quadrant 1-)**

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Allgemeine Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Stämme, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Vögel	Eisvogel	Alcedo althiis	§§ Anh. 1	*	G	Brutvorkommen	FoRu!			(Na)		
	Feldlerche	Alauda arvensis	§	3	U↓	Brutvorkommen			FoRu			
	Feldsperling	Passer montanus	§	3	U	Brutvorkommen		(Na)	Na	Na	FoRu	
	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	§§ Art. 4 (2)	2	U	Brutvorkommen	(FoRu)					
	Habicht	Accipiter gentilis	§§	3	G↓	Brutvorkommen		(FoRu), Na		Na		
	Kleinspecht	Dryobates minor	§	3	U	Brutvorkommen		Na		Na		
	Kuckuck	Cuculus canorus	§	2	U↓	Brutvorkommen		Na		(Na)		
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§	*	G	Brutvorkommen		(FoRu)	(Na)			
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§	3	U	Brutvorkommen	(Na)		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§	3	U	Brutvorkommen	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
	Schleiereule	Tyto alba	§§	*	G	Brutvorkommen		Na	Na	Na	FoRu!	
	Sperber	Accipiter nisus	§§	*	G	Brutvorkommen		(FoRu), Na	Na	Na		
	Steinkauz	Athene noctua	§§	3	G↓	Brutvorkommen		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	
	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	§ Art. 4 (2)	*	G	Brutvorkommen	FoRu					
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§	V	G	Brutvorkommen		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
	Waldkauz	Strix aluco	§§	*	G	Brutvorkommen		Na	Na	Na	FoRu!	
	Waldohreule	Asio otus	§§	3	U	Brutvorkommen		Na	(Na)	Na		
	Wanderfalke	Falco peregrinus	§§ Anh. 1	*	G	Brutvorkommen				(Na)	FoRu!	
Wasserläufer	Rallus aquaticus	§ Art. 4 (2)	3	U	Brutvorkommen	(FoRu)		(FoRu)				
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	§ Art. 4 (2)	*	G	Brutvorkommen	FoRu						

[Stand: Oktober 2018]

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd
- FoRu** = Fortpflanzungs-/Ruhestätte
- Na** = Nahrungs-/Jagdgebiet
- !** = Hauptvorkommen
- ( )** = potenzielles Vorkommen
- Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)**
  - 0 = ausgestorben oder verschollen
  - 1 = vom Aussterben bedroht
  - 2 = stark gefährdet
  - 3 = gefährdet
  - G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
  - R = extrem selten
  - V = Vorwarnliste
  - D = Daten unzureichend
  - \* = ungefährdet
  - ◆ = nicht bewertet
  - S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3, 2, 1, oder R)
- Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
  - § = besonders geschützte Art
  - §§ = streng geschützte Art
- Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)**
  - Anh. 1 = Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
  - Art. 4 (2) = Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

**Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4509/Bochum -Quadrant 1-)**

In der aktuellen Fassung der Roten Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup> wird die im betrachteten Naturraum<sup>2</sup> potenziell verbreitete Vogelart 'Girlitz' (*Serinus serinus*) in der Kategorie 'stark gefährdet',<sup>3</sup> der Star (*Sturnus vulgaris*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) in der Kategorie 'gefährdet'<sup>4</sup> aufgeführt. Folgerichtig wurden die zuvor genannten Arten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in die Liste der planungsrelevanten Vogelarten übernommen.<sup>5</sup> Im Hinblick darauf, dass Vorkommen der genannten Vögel durch das Landesamt noch nicht/noch nicht umfänglich in die Messtischblattdaten eingepflegt wurden, wird für die weitere Abschichtung der zu berücksichtigenden Arten eine grundsätzliche Besiedelung des Untersuchungsgebietes zunächst nicht ausgeschlossen (vgl. jedoch Kapitel 4.2 ff. 'Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten').

- 1) 6. Fassung (Juni 2016)
- 2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland
- 3) Kategorie '2'
- 4) Kategorie '3'
- 5) planungsrelevante Arten ausschließlich im Naturraum vorkommender/durch extreme Seltenheit (R) gefährdete Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

### 4.1.3 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes

Anfang Oktober 2017 erfolgte durch die Biologische Station östliches Ruhrgebiet eine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet.<sup>1</sup> Demnach sind der Biologischen Station innerhalb des betrachteten Raumes keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

- 1) Stellungnahme vom 02.10.2017 (Fr. Hildegard Ververs)

Eine Stellungnahme zu der Mitte September 2017 gestellten Anfrage bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes (vgl. Kapitel 4.1 'Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten') steht zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Gutachtens noch aus.

## 4.2 Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt u. a. ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitats-einschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'). Hierdurch können tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum gegebenenfalls ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung in der Regel entfallen kann. Das primäre Abwägungskriterium sind hierbei die artspezifischen/artengruppenspezifischen Habitatsansprüche, die dem Requisitenangebot des betrachteten Raumes gegenübergestellt werden. Darüber hinaus wurde bei der durchgeführten Abwägung die gegenwärtig bekannte Verbreitung der Arten innerhalb des betrachteten Naturraumes berücksichtigt.<sup>1</sup>

1) Verbreitung gem. Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (2005-2009) • Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) e.V.

## 4.2.1 Potenziell vorkommende Säugetierarten

### 4.2.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 5 Fledermausarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Nach einem Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann hiervon das Vorkommen keiner Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.<sup>1</sup>

1) Für die an strukturreiche Landschaftsräume mit hohem Gewässer- und Waldanteil gebundene Art 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) wird primär keine Nutzung des Untersuchungsgebietes angenommen; da die Tiere jedoch auch mit diesen Habitaten vernetzte Biotop (u. a. Hecken/Gehölzgruppen/Obstwiesen/Parkanlagen) nutzen, wurde auf einen generellen Ausschluss der Art verzichtet

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst werden. Die Zuordnung zu der entsprechenden Gilde kann der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Sofern die aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei der Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

#### **Gebäudebewohnende Fledermäuse**

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### **Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse**

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

#### 4.2.1.2 Sonstige Säugetierarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere'<sup>1</sup> oder 'Raubtiere'<sup>2</sup> (Sonstige Säugetierarten) ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch Vertreter der Gruppe der planungsrelevanten 'Sonstigen Säugetierarten'.<sup>3</sup>

1) Europäischer Biber/Feldhamster/Haselmaus

2) Fischotter/Luchs/Wildkatze

3) z. B. Vorkommen primärer Habitate

#### Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere' oder 'Raubtiere' (Sonstige Säugetierarten) können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

#### **4.2.2 Potenziell vorkommende Vogelarten**

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 23 planungsrelevante Vogelarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Darüber hinaus sind 5 Vogelarten, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, im Sinne der regionalen Roten Listen<sup>1</sup> in Nordrhein-Westfalens als 'gefährdet'<sup>2</sup> anzusehen (vgl. Kapitel 1.4.2 ff. 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten'). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum und den jeweils bekannten Verbreitungsarealen, kann ein Vorkommen von insgesamt 13 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1) Naturraum: Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

Die verbleibenden 15 Vogelarten wurden nachfolgend zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltressourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn aufgrund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.<sup>1)</sup>

1) vgl. ggf. Anmerkungen 'Fußnoten'

#### **Greifvögel und Eulen**

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)<sup>1)</sup>
- Waldohreule (*Asio otus*)

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

#### **Gebäudebrüter**

- Mehlschwalbe (*Delchion urbica*)

#### **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**

- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)<sup>1)</sup>

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

#### **Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter**

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

#### **Regelmäßige Nahrungsgäste**

- Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)<sup>1)</sup>

1) vgl. auch 'Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter'

### 4.2.3 Potenziell vorkommende Käferarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Käferarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Käfer.<sup>1</sup>

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

#### Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Käferarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 4.2.4 Potenziell vorkommende Libellenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Libellenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Libellen.

#### Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Libellenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

#### 4.2.5 Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Schmetterlinge.<sup>1</sup>

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats oder ausgeprägte Standorte artspezifischer Saug-/Futterpflanzen

##### Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

#### 4.2.6 Potenziell vorkommende Pflanzenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Pflanzenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Pflanzen.<sup>1</sup>

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

##### Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 4.3 Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten

Zur Absicherung und Überprüfung der Ergebnisse der durchgeführten Habitatsbegutachtung und Datenrecherche sowie des erfolgten Abgleichs der Lebensraumsprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den im Rahmen der Habitatseinschätzung gewonnenen Erkenntnisse, wurden im Frühjahr/Sommer 2018 eine Kartierung der Tiergruppe 'Fledermäuse' sowie zwei Kartierungen der Tiergruppe 'Vögel' durchgeführt. Ziel dieser Bestandsaufnahmen, deren Ergebnisse nachfolgend wiedergegeben werden, war die Erfassung der artenschutzrelevanten Tierarten, die die Freiflächen des Untersuchungsgebietes tatsächlich als Lebensraum nutzen.

Für weitere Tiergruppen erscheint eine Bestandsaufnahme nach dem aktuellen Kenntnisstand entbehrlich, da weder die durchgeführte Datenrecherche noch die Habitatsbegutachtung auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsraum schließen lässt (vgl. Kapitel 4.2 ff. 'Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten').

### 4.3.1 Nachgewiesene Fledermausarten

#### Methode

Das Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Fledermauskartierung am 01.06.2018 begangen.<sup>1</sup> Neben der Erfassung der Tiere während der durchgeführten Sichtbeobachtung (Scheinwerfertextation) wurde der Planungsraum mit Hilfe von Ultraschalldetektoren<sup>2</sup> auf Lautäußerungen von Fledermäusen überprüft. Im Hinblick auf die Ausflugszeiten der potenziell zu erwartenden Fledermausarten wurde der Zeitraum der Bestandserfassung auf ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang/90 Minuten nach Sonnenuntergang festgelegt. Zur akustischen Langzeiterfassung von Fledermausaktivitäten wurden zudem 3 stationäre Erfassungsgeräte<sup>3</sup> (Horchboxen) aufgestellt; die automatisierte Bestandserfassung erfolgte dabei über einen vollständigen Tag-/Nachtzyklus.<sup>4</sup>

1) 21.10 - 23.10 Uhr/Sonnenuntergang: 21.39 Uhr (ca. 24° C/1-2 Bft/leicht bewölkt)

2) CIEL-electronique 'Phoenix CDB 401 R 4' • Elekon 'Batscanner' (Stereo)

3) CIEL-electronique 'CDP 102 R 3' (25/45 kHz)/Olympus VN-713PC • CIEL-electronique 'Phoenix CDB 401 R 4'

4) 28.06.2018 ⇒ 29.06.2018

In Ergänzung zu den zuvor dargelegten Bestandserfassungen erfolgte eine Überprüfung der Bäume innerhalb des Kartierungsgebietes auf Baumlöcher oder Strukturen (z. B. Stamm-/Astrisse; abstehende Borke), die Fledermäusen ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern).

#### Kartierungsergebnisse

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten im Vorhabengebiet diverse lineare Überflüge<sup>1</sup> von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) kartiert werden. Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen den Nachweisen, konnte nicht belegt werden, ob es sich hierbei um ein Tier oder um mehrere Individuen der Art handelte. Darüber hinaus wurde der (beleuchtete) Bereich des Parkplatzes an Sportplatz 'Herne Süd II' von 2 Tieren der Art regelmäßig als Nahrungs- und Jagdgebiet aufgesucht. Eine einzelne Zwergfledermaus nutzte zudem wiederholt eine Wiesenfläche zwischen dem 'Zulaufgraben Hibernia' und dem Seniorenwohnheim 'Haus am Flottmannpark' zur Jagd auf Insekten.

1) Jagd-/Transferflüge

Während der automatisierten Langzeiterfassung wurden zu den üblichen Flugzeiten (Abend-/Nachtstunden) an allen Standorten der Horchboxen (vgl. Anlage/Karte 01 'Fledermausarten-Kartierung') ebenfalls vereinzelte Rufe von Zwergfledermäusen aufgezeichnet. Die ersten Rufsequenzen konnten dabei jeweils ca. 30 Minuten nach Sonnenuntergang<sup>1</sup> registriert werden; die letzten Aktivitäten ca. 30 Minuten vor Sonnenaufgang.<sup>2</sup>

1) ca. 21.52 Uhr

2) ca. 05.17 Uhr

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Fledermauskartierungen (Handdetektor-Begehung)<sup>1</sup> können den Tabellen im Anhang sowie der Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung' entnommen werden.

1) Die stationäre Langzeiterfassung (Horchboxen-Erfassung) diente lediglich der Überprüfung der im Rahmen der Geländebegehungen erfassten Fledermausarten; auf eine Darstellung der automatisiert aufgezeichneten Daten wird daher verzichtet

### 4.3.2 Nachgewiesene Vogelarten

#### Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Vogelkartierung am 27.03.2018<sup>1</sup> sowie am 15.05.2018<sup>2</sup> begangen, wobei eine Erfassung von Vögeln aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfolgte. Des Weiteren wurden die Bäume im Untersuchungsgebiet auf Altnester von Greifvögeln sowie auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Inaugenscheinnahme des vorhabenbedingt beeinträchtigten Raumes auf Höhlenbäume, die Vögeln ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern').

1) 07.00 - 10.00 Uhr (ca. 7° C/0 Bff/fast bedeckt)

2) 06.30 - 09.30 Uhr (ca. 12° C/2-3 Bff/wolkenlos)

#### Kartierungsergebnisse

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten während der Kartierungszeiträume die nachfolgend aufgeführten 24 Vogelarten nachgewiesen werden. Von den kartierten Arten sind gemäß der aktuellen Einstufung der regionalen Roten Liste NRW<sup>1</sup> 21 Arten im betrachteten Naturraum<sup>2</sup> ungefährdet, d.h. sie sind mäßig häufig und zurzeit ist kein merklicher Rückgang des jeweiligen Artvorkommens feststellbar.

Dementgegen wurden mit dem Haussperling (*Passer domesticus*) und dem Turmfalke (*Falco tinnunculus*) 2 Arten festgestellt, die in die Vorwarnliste der regionalen Roten Liste aufgenommen wurden. Die mit einem Überflug nachgewiesene Vogelart 'Star' wird innerhalb des betrachteten Naturraumes der Kategorie 'gefährdet' zugeordnet.

- 1) Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (2016)  
2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Arten der Vorwarnliste sind in ihren Beständen bereits merklich zurückgegangen, aber noch nicht aktuell gefährdet; sofern die bestandsreduzierenden Faktoren jedoch erhalten bleiben, ist zukünftig eine Einstufung in die Kategorie 'gefährdet' wahrscheinlich. Gefährdete Arten sind in ihren Beständen in großen Teilen des ehemaligen Verbreitungsgebietes bereits merklich zurückgegangen oder es liegt eine Gefährdung durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen vor.

Im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sind der Sperber,<sup>1</sup> der Star<sup>1</sup> und der Turmfalke als 'planungsrelevant' anzusehen.

- 1) Überflug eines Tieres

<i>Amsel (Turdus merula)</i>	<i>Mauersegler (Apus apus)</i>
<i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i>	<i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i>
<i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>	<i>Rabenkrähe (Corvus corone)</i>
<i>Buntspecht (Picus viridis)</i>	<i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i>
<i>Dohle (Corvus monedula)</i>	<i>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</i>
<i>Elster (Pica pica)</i>	<i>Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)</i>
<i>Haussperling (Passer domesticus)</i>	<i>Sperber (Accipiter nisus)</i>
<i>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</i>	<i>Star (Sturnus vulgaris)</i>
<i>Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)</i>	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
<i>Grünfink (Carduelis chloris)</i>	<i>Turmfalke (Falco tinnunculus)</i>
<i>Grünspecht (Picus viridis)</i>	<i>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</i>
<i>Kohlmeise (Parus major)</i>	<i>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Vogelkartierung können den Tabellen im Anhang sowie der Anlage 'Karte 02/Vogelarten-Kartierung' entnommen werden.

## 5 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Betrachtung der nachfolgenden Arten beschränkt sich auf die im Vorhabengebiet sowie auf den angrenzenden Freiflächen im Frühjahr/Sommer 2018 kartierten planungsrelevanten Arten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Tier- bzw. Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden, keinem anderweitigen Schutz durch Gesetze, Verordnungen o. ä. unterliegen (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen'). Für Arten die das Vorhabengebiet gegebenenfalls temporär nutzen (z. B. ziehende Fledermausarten), jedoch aufgrund des Kartierungszeitraumes gegebenenfalls nicht hinreichend erfasst werden konnten, wird auf die in Kapitel 6.2.1 ff. aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwiesen.

## 5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten

### 5.1.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet vereinzelte Überflüge/Jagdflüge der Fledermausart 'Zwergfledermaus' nachgewiesen werden.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Zwergfledermaus und die Fransenfledermaus<sup>1</sup> (*Myotis nattereri*) stellen die einzigen Fledermausarten dar, die im Sinne der aktuellen Roten Liste in Nordrhein-Westfalen in ihren Beständen nicht gefährdet sind. Von der Zwergfledermaus sind landesweit zahlreiche Wochenstuben bekannt; ihr Erhaltungszustand wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.<sup>2</sup>

1) im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

2) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (10.10.18)

#### Lokale Population

Die lokale Population<sup>1</sup> lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population<sup>1</sup> noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Wochenstubenverband/Überwinterungsgemeinschaft

#### Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen zwischen 50 Metern und 2,5 Kilometern von den Quartieren der Tiere entfernt; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Die fast ausschließlich gebäudebewohnende Zwergfledermaus ist, im Gegensatz zu Fledermausarten mit einem größeren Aktionsradius, jedoch an Siedlungen oder Einzelgebäude gebunden, in deren Umfeld sich geeignete Jagdhabitats befinden.<sup>1</sup>

1) Baumquartiere werden von der Zwergfledermaus in der Regel nur sehr selten/vereinzelnt genutzt und demnach im Folgenden nicht weiter betrachtet; ein Schutz (potenzieller) baumgebundener Quartiere von Fledermäusen erfolgt jedoch gildenübergreifend durch die in Kapitel 6 ff. festgelegten 'Artenschutzrelevanten Maßnahmen' (vgl. Kapitel 6.2.1.4 'Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten'/6.2.1.5 'Überprüfung zu rodender Gehölze auf eine Besiedelung durch Fledermäuse')

Quartierplätze der Zwergfledermaus sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, können aber für die Wohn- und Gewerbegebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Anzahl der nachgewiesenen Tiere (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') sind hierbei jedoch eher Quartiere von Eintierern oder kleineren Gruppen anzunehmen.

### **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

#### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude, die von der Zwergfledermaus als Quartierstandorte genutzt werden können. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1.6 'Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Nutzungszeiten kopfstarker Quartiergemeinschaften<sup>1</sup> oder durch eine Umsiedlung betroffener Populationen eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

<sup>1</sup>) Wochenstubenquartiere/Überwinterungsquartiere

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich Gebäude, die potenzielle Quartierstandorte der Zwergfledermaus darstellen. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten können für die betrachtete Art in erster Linie baubedingte Störungen somit nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, d. h. akustische oder visuelle Störreize die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) führen, sind jedoch nicht zu erwarten oder können durch spezifische Artenschutzmaßnahmen abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen'). Bei dieser Beurteilung ist auch zu bedenken, dass die Zwergfledermaus als Kulturfolger eine relativ störungstolerante Art darstellt, die durchaus befähigt ist belastete Lebensräume zu besiedeln.

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude, die von der Zwergfledermaus potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1.6 'Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der primären Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wird von (im Umfeld siedelnden) Zwergfledermäusen als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Frei-/Gartenflächen<sup>1</sup> sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen<sup>2</sup> auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

2) die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) stellt keine lichtsensitive Fledermausart dar und nutzt zeitweise die anziehende Wirkung von UV-haltigem Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagt

Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre, sich die stärker frequentierten Jagdgebiete außerhalb des Bebauungsplangebietes befinden (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Siedlungsflächen stellen demnach für die Zwergfledermaus keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

### Beeinträchtigungen von Flugrouten

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') konnten wiederholt genutzte (lineare) Flugkorridore der Zwergfledermaus entlang der Vödestraße und entlang eines Geh- und Radweges nördlich der nordwestlichen Grenze des Bebauungsplangebietes nachgewiesen werden. Beide Korridore befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und werden durch die Realisierung des Vorhabens nicht negativ beeinflusst. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.1.2 Sperber (*Accipiter nisus*)

Im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung konnte entlang eines Geh- und Radweges nördlich der nordwestlichen Grenze des Bebauungsplangebietes ein Überflug eines Sperbers (*Accipiter nisus*) in geringer Höhe dokumentiert werden.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Nach einem starken Rückgang durch die Bejagung der Tiere und den Einsatz populationsschädigender Insektizide<sup>1</sup> hat sich der Sperberbestand seit Mitte der 1970er Jahre in Nordrhein-Westfalen wieder deutlich erholt; aktuell wird der Bestand auf etwa 3.700 - 4.500 Brutpaare geschätzt (2015). Der Erhaltungszustand des Sperbers wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.<sup>2</sup>

1) DDT (Dichlordiphenyltrichlorethan)

2) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> ( 10.10.18)

#### Lokale Population

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von mehr als 100 Hektar in der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Kreisgebiet bzw. durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem (kreisfreien) Stadtgebiet definiert.<sup>1</sup> Im Sinne der Definition des MKULNV NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2013): Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen'/Düsseldorf

In der Datenbank 'Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW'<sup>1</sup> des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) sind für die Stadt Herne keine Angaben zu der anzunehmenden Brutpaar-Anzahl des Sperbers verzeichnet. Eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch entbehrlich, da die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

1) LANUV NRW (2018: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW/Düsseldorf

### Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Sperber brütet in der Regel in wenig durchforsteten Nadelbaumbeständen (Fichten/Lärchen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, weicht bei Bedarf jedoch auch auf dichte Laubholzbestände aus. Die Reviere des Sperbers haben eine Flächenausdehnung zwischen 4 und 7 Quadratkilometern; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen konnten im betrachteten Raum keine Horste/Bruten des Sperbers nachgewiesen werden.

### **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

#### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Das Untersuchungsgebiet wird vom Sperber nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Der Sperber findet seine Hauptbeute (Kleinvögel) in erster Linie in strukturreichen halboffenen Kulturlandschaften, dringt bei der Nahrungssuche aber auch in dichter besiedelte Stadtrandgebiete vor, so dass ein Kollisionsrisiko mit bau- oder anlagenbedingte Hindernisse bei der bodennahen Beutejagd nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.1.6 'Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag') wird für den Sperber jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) im Vorhabengebiet erwartet.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Das Untersuchungsgebiet wird vom Sperber nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können somit ausgeschlossen werden.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-<sup>1</sup>/Effektdistanz<sup>2</sup> des Sperbers,<sup>3</sup> sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.<sup>4</sup> Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen,<sup>5</sup> erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

- 1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift
- 2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart
- 3) Fluchtdistanz  $\Rightarrow$  ca. 150 m • Effektdistanz  $\Rightarrow$  ca. 150 m
- 4) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)
- 5) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Sperbers nachgewiesen werden; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Nahrungs- oder Jagdgebiete des Sperbers konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden; neben einer Nutzung der Freiflächen des Flottmannparks kann aber auch eine Nutzung der angrenzenden Gartenparzellen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist im südlichen Planungsraum von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Lebensräume auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Gartenflächen stellen demnach für den Untersuchungsraum vorkommenden Sperber keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

### 5.1.3 Star (*Sturnus vulgaris*)

Während der Vogelkartierungen konnte im Untersuchungsgebiet ein einmaliger Überflug eines Stares (*Sturnus vulgaris*) in größerer Höhe nachgewiesen werden. Die Flugroute verlief dabei zwischen dem Sportplatz 'Herne Süd II' und der Vödestraße in südöstliche Richtung. Für den dokumentierten Überflug ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass dieser in keinem habitatsbezogenem Zusammenhang mit dem Vorhaben-/Untersuchungsgebiet stand; in diesem Sinne wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet.

### 5.1.4 Turmfalke (*Falco tinnuculus*)

Im Rahmen der durchgeführten Bestandsaufnahmen konnten an beiden Kartierungsterminen wiederholt Über- bzw. Jagd-/Rüttelflüge eines Turmfalken nachgewiesen werden.

#### Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet und erreicht mit ca. 5.000 bis 8.000 Brutpaaren (2015) einen relativ hohen Gesamtbestand. Der Erhaltungszustand des Turmfalken wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.<sup>1</sup>

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> ( 10.10.18)

#### Lokale Population

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von mehr als 100 Hektar in der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Kreisgebiet bzw. durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem (kreisfreien) Stadtgebiet definiert.<sup>1</sup> Im Sinne der Definition des MKULNV NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2013): Leiffaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen'/Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen, ist für die lokale Turmfalken-Population im Stadtgebiet von Herne eine Bestandsgröße von 1 bis 10 Brutpaaren anzunehmen.<sup>1</sup>

1) LANUV NRW (2018: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW/Düsseldorf)

#### Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Turmfalke brütet in der Regel in Nischen und Höhlungen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden sowie in ehemaligen Krähen- oder Elsternestern und Nistkästen. Die Reviere des Turmfalken haben in der Regel eine Flächenausdehnung zwischen 1,5 und 2,5 Quadratkilometern; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im betrachteten Raum keine Horste/Bruten des Turmfalken nachgewiesen werden.

#### **Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

##### Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Das Untersuchungsgebiet wird vom Turmfalken nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke findet seine Hauptbeute (Kleinsäuger) in erster Linie in strukturreichen offenen Kulturlandschaften, dringt bei der Nahrungssuche aber auch in dichter besiedelte Gebiete vor, so dass bei der bodennahen Flugjagd nach Kleinvögeln ein Kollisionsrisiko mit bau- oder anlagenbedingten Hindernissen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen (Kapitel 6.1.6 'Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag') wird für den Turmfalken jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) im Vorhabengebiet erwartet.

### Störungen von Einzeltieren/der Population

Das Untersuchungsgebiet wird vom Turmfalken nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können somit ausgeschlossen werden.

(Unter Berücksichtigung der Flucht-<sup>1</sup>/Effektdistanz<sup>2</sup> des Turmfalken,<sup>3</sup> sind bei der Darstellung potenzieller Beeinträchtigungen bei Bedarf auch (eventuelle) Störfaktoren eines Vorhabens zu ermitteln, die über den direkt betroffenen Eingriffsraum hinaus wirken können.<sup>4</sup> Im Hinblick auf bereits vorliegende Störfaktoren im relevanten Umfeld des Plangebietes und/oder einer grundsätzlich nicht anzunehmende 'Erheblichkeit' vorhabenbedingter Störungen,<sup>5</sup> erscheint eine detaillierte Überprüfung im betrachteten Fall jedoch entbehrlich).

- 1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift
- 2) maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses eines Vorhabens auf die räumliche Verteilung einer Tierart
- 3) Fluchtdistanz  $\Rightarrow$  ca. 100 m • Effektdistanz  $\Rightarrow$  ca. 100 m
- 4) Wirkungsbereich des Vorhabens (durch die artspezifischen Flucht-/Effektdistanzen von Tieren definierter Raum)
- 5) keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

### Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Turmfalkens nachgewiesen werden; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

### Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Turmfalke nutzt offensichtlich sowohl die Gartenflächen des Bebauungsplangebietes als auch die Freiflächen des nördlich angrenzenden Flottmannparks als Nahrungs- oder Jagdgebiet. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist im südlichen Planungsraum von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Lebensräume auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Gartenflächen stellen demnach für den im Untersuchungsraum vorkommenden Turmfalken keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

### Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

### **Artenschutzrechtliches Fazit**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

## 6 Artenschutzrelevante Maßnahmen

### 6.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten

Neben den zuvor betrachteten planungsrelevanten Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum für diverse Tierarten dar, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen oder im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen'). Für diese Arten werden nachfolgend allgemeine Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu mindern oder zu vermeiden. Die Schutzziele der dargestellten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen.<sup>1</sup>

1) vgl. § 39 BNatSchG

#### 6.1.1 Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen

Die Lärmentwicklung durch den Baubetrieb ist generell auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Die maximalen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm<sup>1</sup> dürfen im Sinne der zuvor genannten Verwaltungsvorschrift nicht überschritten werden; als Bewertungsgrundlage sind hierbei die Schallpegelwerte für 'Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind' anzuwenden. Eine Minderung des Baulärms ist in erster Linie durch geeignete Maßnahmen bei der Baustelleneinrichtung sowie durch die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erreichen; die Nutzung lautstarker Baumaschinen ist durch eine Betriebszeitbeschränkung zu begrenzen (vgl. AVV Baulärm).

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

#### 6.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

Damit Störungen ruhender und/oder nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm<sup>1</sup> zu beschränken.

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

### 6.1.3 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Beseitigung von Gehölzen die Brut- und Aufzuchszeiten von Vögeln zu beachten. Im Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Beseitigung von Gehölzen somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September<sup>1</sup> in der Regel zu unterbinden.<sup>2</sup> Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann eventuell eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

2) vgl. jedoch Kapitel 6.2.1.4 'Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten' (Fledermäuse)

(Im betrachteten Fall ist zudem zu bedenken, dass eine Pappeln im Vorhabengebiet eine Baumhöhle aufweist, die zum Zeitpunkt der Beseitigung des Gehölzes von Spechten als Schlafhöhle genutzt werden könnte (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Sofern dieser Baum im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gerodet wird, sind zum Schutz gegebenenfalls anwesender Tiere die Fällarbeiten daher außerhalb der Ruhezeiten der potenziell betroffenen Art(en) durchzuführen. In diesem Sinne ist die Entfernung potentieller Quartierbäume an einem regenfreien/-armen Tag und in einen Zeitraum '1 Stunde nach Sonnenaufgang ⇒ 11.00 Uhr' bzw. '15.00 Uhr ⇒ 1 Stunde vor Sonnenuntergang' durchzuführen).

### 6.1.4 Anlage von Ersatzquartieren für entfallende Höhlenbäume

Mit den geplanten Rodungsarbeiten geht eventuell der Verlust von Höhlenbäumen einher, die gegebenenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten 'Buntspecht' oder 'Grünspecht'<sup>1</sup> darstellen. Zum Ausgleich dieses Habitatsverlustes empfehlen wir die Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren im störungsarmen Umfeld des Eingriffsortes, so dass die ökologische Funktion der betroffenen (Fortpflanzungs- und)<sup>1</sup> Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1) vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'

2) künstliche Quartiere werden von Spechten i. d. R. nicht als Bruthöhlen angenommen, dienen den Tieren jedoch als Ruhestätten (z. B. bei Schlechtwetterperioden) bzw. als Schlafhöhlen; in diesem Sinne stellt die Anlage von Ersatzquartieren in erster Linie eine Interimslösung dar, bis die Tiere sich eigenständig neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld geschaffen haben

Im Sinne der zuvor dargelegten Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wären für die zuvor genannte Vogelart künstliche Quartiere an geeigneten Bäumen anzubringen. Im Hinblick auf die Kontinuität der sicherzustellenden Lebensraumfunktion, sind diese Ersatzquartiere vor der Rodung des betroffenen Gehölzes bereitzustellen.

Die Mindestanzahl der Ersatzquartiere wird wie folgt empfohlen:

- *Höhlenbaum mit Brut-/Schlafhöhle(n) ⇒ 1 Ersatzquartier<sup>1</sup> je (potenzieller) Brut-/Schlafhöhle*

1) z. B. 'Schwegler Rauhfußkauz-/Hohltaubenhöhle Nr. 4'

Die detaillierte Planung der zuvor beschriebenen Maßnahme sollte im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne erfolgen.

#### **6.1.5 Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten**

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Baufeldherrichtung die Brut- und Aufzuchtzeiten von bodennah brütenden Vögeln zu beachten. In Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freischnittarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten im Rahmen der Baureifmachung somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September<sup>1</sup> in der Regel zu unterbinden. Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

### 6.1.6 Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag

Zur Verhinderung/Minimierung von Kollisionsverlusten an transparente Flächen (Vogelschlag) sollten potenziell für Vogelschlag prädestinierte Glasflächen so gestaltet sein, dass diese für Vögel als Hindernisse erkennbar sind. Auf Durchsicht beruhende Kollisionsrisiken an Glasscheiben können in erster Linie durch die Wahl halbtransparenter Materialien verhindert/minimiert werden. Zur Minimierung von Spiegelungen sollten grundsätzlich Scheiben mit einem geringen Außenreflexionsgrad ( $< 15\%$ ) verwendet werden. Sofern nicht bereits transluzescente<sup>1</sup>/reflexionsarme Gläser verbaut wurden, können bestehende Glasflächen durch von außen aufgebrachte, kontrastreiche Markierungen<sup>2</sup> für Vögel sichtbar gemacht werden. Des Weiteren kann eine bestehende Durchsichtigkeit durch innenarchitektonische Mittel, wie die Verwendung von Gardinen, Jalousien oder Lamellenvorhängen minimiert werden.

(In der letzten Zeit bestehen vermehrt Bestrebungen, Glasscheiben durch das Aufbringen von UV-Licht reflektierenden oder adsorbierenden Lösungen/Folien o. ä. für Vögel wahrnehmbar zu machen. Die hiermit erzielten Ergebnisse lassen momentan jedoch keinen grundlegenden Trend erkennen und sind in ihrer Wirksamkeit bisher in der Regel nicht hinreichend belegt).

1) z. B. Punkt-/Streifenmuster mit hinreichender Objektdichte

2) z. B. mattiertes/eingefärbtes/geripptes/geriffeltes Glas

### 6.1.7 Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel

Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere zu reduzieren, sollten im Planungsraum verwendeten Leuchtentypen gewährleisten, dass das Licht nicht diffus in die Umgebung abgestrahlt, sondern seitlich abgeschirmt nach unten gerichtet wird. Die Lichtpunkthöhe ist dabei möglichst niedrig zu wählen; Leuchtgehäuse dürfen keine Öffnungen besitzen, durch die Insekten in das Leuchteninnere gelangen könnten. Aufgrund des fehlenden UV-Anteils im Lichtspektrum sind vorrangig LED-Leuchtmittel einzusetzen. Sofern unter Aspekten der Kriminalitätsprävention und Verkehrssicherungspflicht realisierbar, sollten Beleuchtungsanlagen außerhalb zwingend notwendiger Betriebszeiten abgeschaltet oder die Beleuchtungsstärke hinreichend reduziert werden.

## 6.2 Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten

### 6.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen können Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten vermieden bzw. gemindert werden.

#### 6.2.1.1 Reduzierung von Lärmimmissionen

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

#### 6.2.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

#### 6.2.1.3 Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung und Ausführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Desgleichen ermöglicht die Baubegleitung eine fortlaufende Abstimmung mit der Projektleitung und den zuständigen Fachbehörden sowie im Bedarfsfall ein fachgerechtes Reagieren auf Gegebenheiten, die im Rahmen der Risikobewertung nicht oder nicht im vollen Umfang vorhergesehen wurden.

#### 6.2.1.4 Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten

(Für einige Gehölze innerhalb des Bebauungsplangebietes kann in den Frühjahr-, Sommer- und Herbstmonaten<sup>1</sup> eine Bedeutung als Quartierplatz für Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen zwar keine primär baumbewohnenden Fledermausarten nachgewiesen (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten'), im Hinblick auf die regelmäßigen Quartierwechsel der Artengruppe bzw. der nur zeitweiligen Nutzung von Quartieren, ist eine temporäre Besiedelung durch Fledermäuse aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen).

2) März ⇒ November

Sofern potenzielle Quartiergehölze im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gerodet werden, sind diese Arbeiten zum vorsorglichen Schutz baumbewohnender Fledermausarten zu den Jahreszeiten durchzuführen, in denen eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Nutzungszeiten der potenziell anzunehmenden Fledermausarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') ist die Beseitigung potenzieller Quartiergehölze somit während der winterlichen Ruheperiode, d. h. während der anzunehmenden Abwesenheit der Tiere zu projektieren (15. November ⇒ 28. Februar). Sofern die Rodungsarbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, sind die Gehölze vor der Rodung durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedelung durch Fledermäuse zu überprüfen.

#### 6.2.1.5 Überprüfung zu rodender Gehölze auf eine Besiedlung durch Fledermäuse

(Für eine alte Pappel innerhalb des Bebauungsplangebietes kann ganzjährig eine Bedeutung als Quartierplatz für Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen zwar keine primär baumbewohnenden Fledermausarten nachgewiesen (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten'), im Hinblick auf die regelmäßigen Quartierwechsel der Artengruppe bzw. der nur zeitweiligen Nutzung von Quartieren, ist eine temporäre Besiedelung durch Fledermäuse aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen).

Sofern potenzielle Quartiergehölze im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gerodet werden, sind diese zum vorsorglichen Schutz eventuell hier siedelnder Tiere vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.<sup>1</sup>

1) z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen/Bereitstellung von Ersatzquartieren

#### 6.2.1.6 Überprüfung von Abbruchgebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse

Für diverse Bestandsgebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes kann eine Bedeutung als Quartierplatz für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach vor Beginn der Rück-/Umbauarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen.<sup>1</sup> Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.<sup>2</sup>

1) z. B. im Rahmen der vorhabenbezogenen Abbruch-/Baugenehmigungsverfahren

2) z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen/Bereitstellung von Ersatzquartieren

### **6.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

### **6.2.3 Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)**

Kompensatorische Maßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

## 7 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist aktuell davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt werden; die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

## 8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erkennbar oder zumindest nicht wahrscheinlich. Aktuell kann somit davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

Aufgestellt:

Herne, im November 2018



.....  
Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

# Anhang

## Übersicht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten (Faunakartierung)

Fledermausarten-Kartierung

Vogelarten-Kartierung

Abkürzungsverzeichnis

## Fledermausarten-Kartierung

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 'Vödestraße'

Kartierungsdatum/-zeitraum: 01.06.2018

### Wetterdaten:

Temperatur: ca. 24°C

Bewölkung: 3/8 Bedeckung (leicht bewölkt)

Windgeschwindigkeit: 1-2 Bft

Niederschlag: keiner

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsgebiet	Vorkommen im Untersuchungsgebiet		Schutzstatus			
			Rufkontakte (Häufigkeit in %)	§ 7 II 13/14 BNatSchG	Rote Liste NRW	PR Art <sup>1</sup> NRW	FFH Richtlinie	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G (Überflug)	4	(57,1 %)	§§	*	x	Anh. IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G (Jagd-/Überflug)	3	(42,9 %)	§§	*	x	Anh. IV

<sup>1</sup> planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

## Vogelarten-Kartierung

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 'Vödestraße'

Kartierungsdatum/-zeitraum: 27.03.2018/7.00-10.00 Uhr

### Wetterdaten:

Temperatur: ca. 6°C

Bewölkung: 7/8 Bedeckung (fast bedeckt)

Windgeschwindigkeit: 0 Bft

Niederschlag: keiner

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsgebiet <sup>1</sup>	Vorkommen im Untersuchungsgebiet				Schutzstatus			
			adulte Tiere (Häufigkeit in %)		juvenile Tiere (Häufigkeit in %)		§ 7 II 13/14 BNatSchG	Rote Liste 2016 Westfälische(S) Buchl./Tiefland	PR Art NRW <sup>2</sup>	Vogelschutz Richtlinie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	G/B/NG	5	(4,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G/B/NG	5	(4,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G/(B)/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G/B/NG	5	(4,9 %)	0	(0,0 %)	§	V	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	G/B/NG	10	(9,8 %)	0	(0,0 %)	§	V	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G/B/NG	10	(9,8 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G/B/NG	7	(6,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G/B/NG	10	(9,8 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G/B/NG	8	(7,8 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G/B/NG	8	(7,8 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G/B/NG	2	(2,0 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	G/B/NG	2	(2,0 %)	0	(0,0 %)	§	V	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	S/B/NG	6	(5,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-

1) Stausangabe teilweise nicht nachgewiesen (Einschätzung) • 2) planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

## Vogelarten-Kartierung

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 'Vödestraße'

Kartierungsdatum/-zeitraum: 15.05.2018

### Wetterdaten:

Temperatur: ca. 12°C

Bewölkung: 0/8 Bedeckung (wolkenlos)

Windgeschwindigkeit: 2-3 Bft

Niederschlag: keiner

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Untersuchungsgebiet <sup>1</sup>	Vorkommen im Untersuchungsgebiet				Schutzstatus			
			adulte Tiere (Häufigkeit in %)		juvenile Tiere (Häufigkeit in %)		§ 7 II 13/14 BNatSchG	Rote Liste 2016 Westfälische(S) Bucht/Tiefland	PR Art NRW <sup>2</sup>	Vogelschutz Richtlinie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	G/B/NG	5	(4,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G/(B)/NG -Überflug-	2	(2,0 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	G/(B)/NG	6	(5,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G/B/NG	2	(2,0 %)	0	(0,0 %)	§	V	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G/B/NG	2	(2,0 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G/(B)/NG -Überflug-	1	(1,0 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	V	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G/B/NG	2	(2,0 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G/B/NG	5	(4,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	S/(B)/NG	15	(14,7 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	S/B/NG	6	(5,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G/B/NG	6	(5,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G/B/NG	12	(11,8 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G/B/NG	6	(5,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G/(NG) -Überflug-	1	(1,0 %)	0	(0,0 %)	§§	*	x	-
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	G/S -Überflug-	1	(1,0 %)	0	(0,0 %)	§	3	x	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G/B/NG	4	(3,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	G/B/NG	2	(100,0 %)	0	(0,0 %)	§	V	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G/NG	1	(1,0 %)	0	(0,0 %)	§§	V	x	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G/B/NG	2	(2,0 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	S/B/NG	5	(4,9 %)	0	(0,0 %)	§	*	-	-

1) Stausangabe teilweise nicht nachgewiesen (Einschätzung) • 2) planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

## Abkürzungsverzeichnis

### Allgemeine Abkürzungen

x	ja
-	nein
k.A.	keine Angaben (möglich)
spec.	species (Art)

### Status im Untersuchungsgebiet

G	Ganzjahresvorkommen
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
B	Brutvorkommen
B <sub>k</sub>	Brutvorkommen Koloniebrüter
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
NG	Nahrungsgast

### Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	nicht bewertet
S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

### Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§	besonders geschützte Art (i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)
§§	streng geschützte Art (i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

### Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

Art. 4 (2)	Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie
Anh. I	Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

### Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. II/IV	Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
------------	---

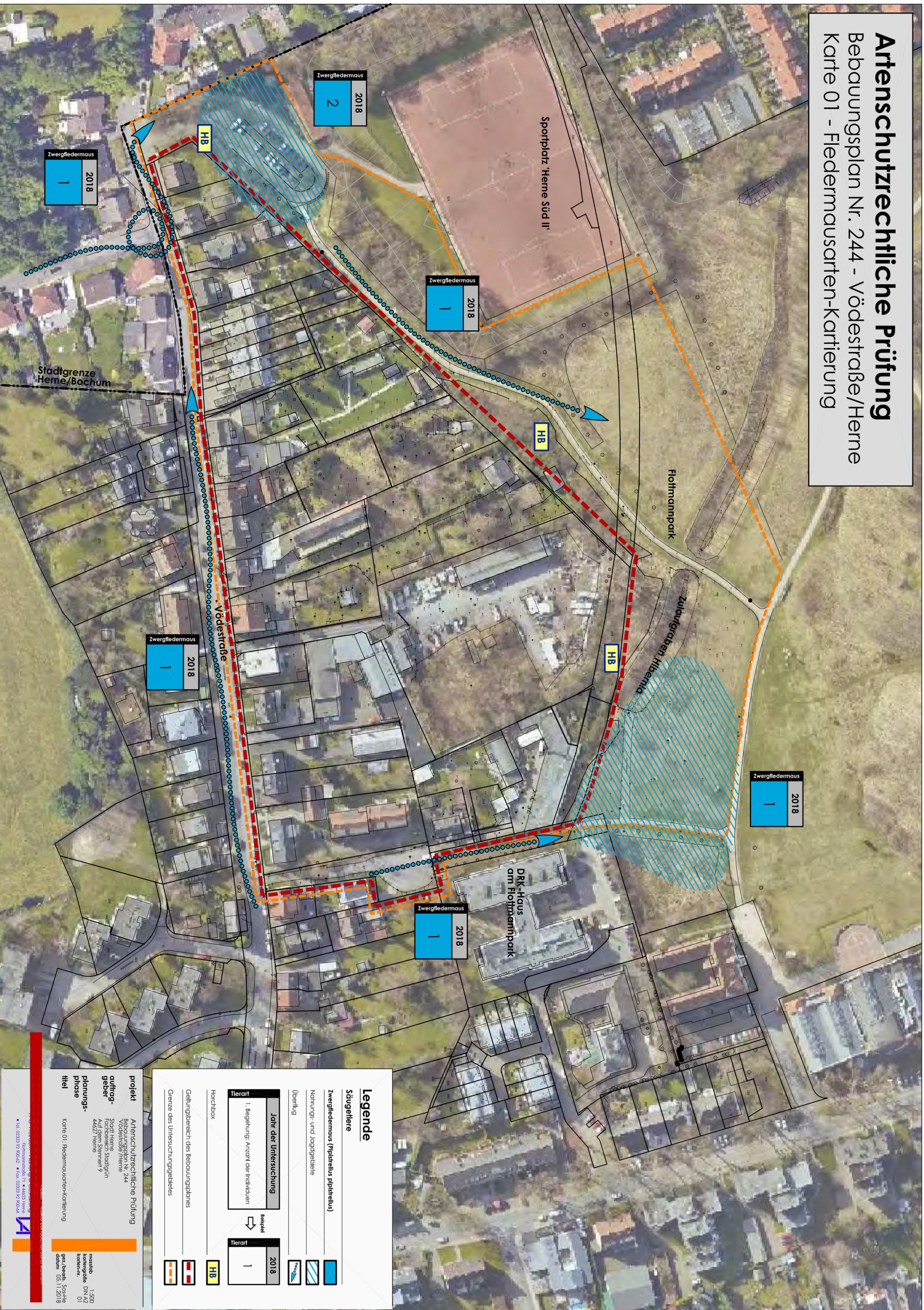
## Anlagen

Karte 01: 'Fledermausarten-Kartierung'

Karte 02: 'Vogelarten-Kartierung'

# Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 244 - Vödestraße/Herne  
Karte 01 - Fledermausarten-Kartierung



### Legende

**Säugetiere**

Zwergfledermaus (pipistrellus pipistrellus)

Nahrungs- und Loggebiere

Überflüg

**Jahr der Untersuchung**

Tierart  
1. Begehung: Anzahl der Individuen

Beispiel

Tierart  
2018  
1

Horchbox

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Grenze des Untersuchungsgebietes

**projekt**  
Artenschutzrechtliche Prüfung  
Bebauungsplan Nr. 244  
Vödestraße/Herne

**auftraggeber**  
Stadt Herne  
Fachbereich Stadtgrün  
Auf dem Stern 9  
44627 Herne

**planungsphase**  
Karte 01: Fledermausarten-Kartierung

**maßstab**  
1:500

**konfigurationsdatum**  
DN A2  
01.12.2018

**gez./bezt. Sosthe**  
datum

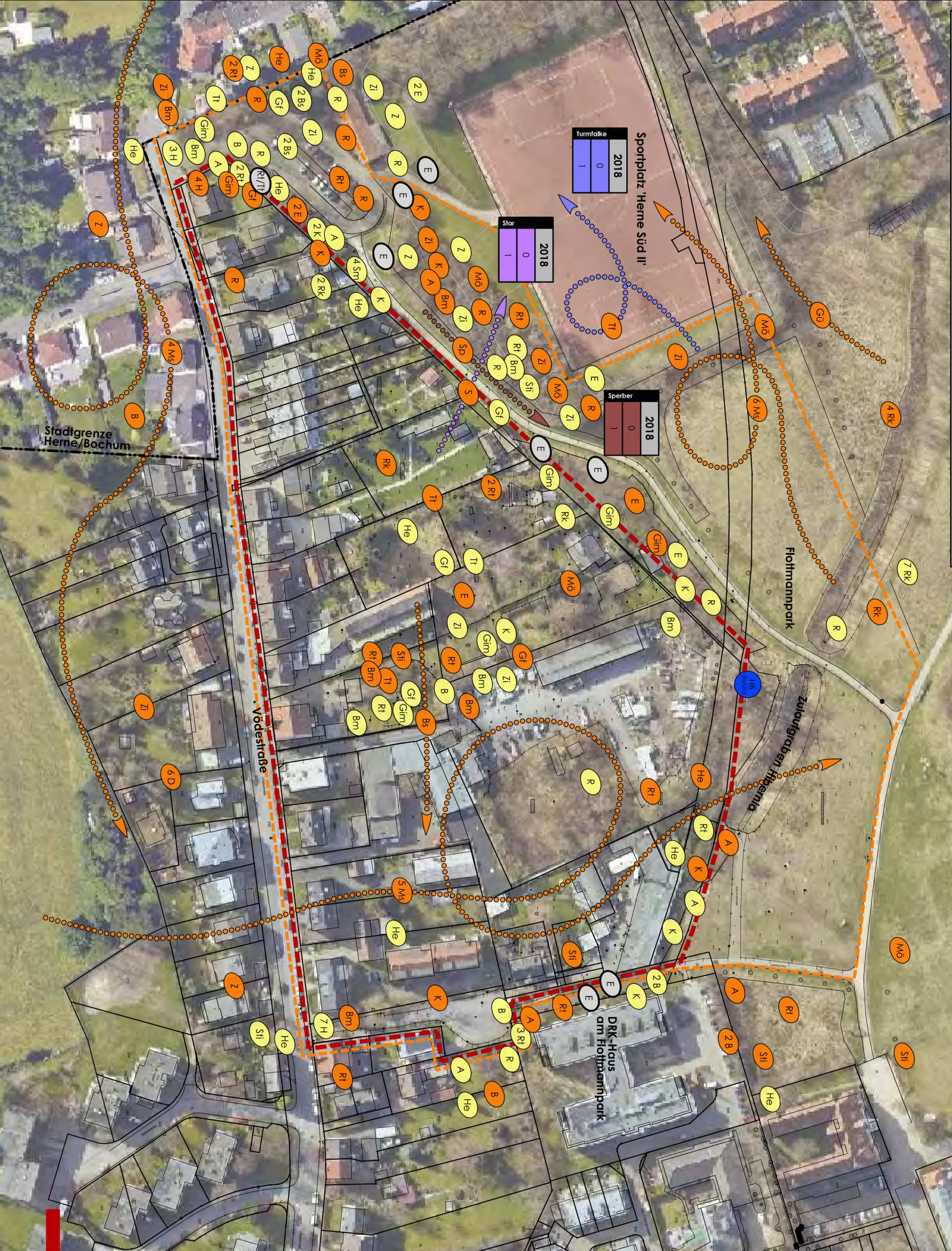
**titel**  
Karte 01: Fledermausarten-Kartierung

**kontakt**  
Flottmannstraße 71 • 44625 Herne  
Tel. 02333 92 90034 • Fax. 02333 92 90034

# Artenschutzrechtliche Prüfung

## Bebauungsplan Nr. 244 - Vödestraße/Herne

### Karte 02 - Vogelarten-Kartierung



### Legende

#### Vogelarten mit planungsrelevantem Schutzstatus

- Sperber (Accipiter nisus)**
- Star (Sturnus vulgaris)**
- Turmfalke (Falco tinnunculus)**
- Überflüg**

Jahr der Untersuchung	
1. Begehung: Anzahl der Individuen	2018
2. Begehung: Anzahl der Individuen	0

#### Vogelarten ohne planungsrelevanten Schutzstatus

- 1./2. Begehung 2018
- Amsel (*Turdus merula*)
- Blaukehe (*Cyanistes caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Dohle (*Corvus monedula*)
- Ehler (*Ficedula albicollis*)
- Gimpel/Dempfler (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Grünling (*Carduelis chloris*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hauszosterling (*Passer domesticus*)
- Heckentropfen (*Prunella modularis*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mauersegler (*Fusinus agilis*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Robentrone (*Corvus corone*)
- Ringelblau (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Eurostoops tubicola*)
- Schwammkeule (*Asyndes coudouxi*)
- Stieglitz (*Corvus corax*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zaunrotling (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Nest (Ehler)
- Nest (Ringelblau/Türkentaube)
- Höhlenbaum (Bunt-/Schleichhölle Buntspecht oder Grünspecht)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Grenze des Untersuchungsgebietes

**Projekt**  
Artenschutzrechtliche Prüfung  
Bebauungsplan Nr. 244  
Vödestraße/Herne

**Auftraggeber**  
Stadt Herne  
Fachbereich Stadtgrün  
Auf dem Stern 9  
44627 Herne

**Planungsphase**  
Karte 02: Vogelerhebungs-Kartierung

**Maßstab**  
1:500  
gez./bezt. 05.11.2018  
Kartengröße DIN A2  
Karten-nr. 02

**FPG Freiraum-Planung & Gestaltung**  
Helmholtzstraße 71 • 44455 Herne  
Tel. 02333 92 90042 • Fax. 02333 92 90044

**Halter + Kartografische Zeichen**